

Beschreibung und Zielsetzung



Das Halten bzw. Parken auf Anlagen für den Fuß- und Radverkehr wie z.B. dem Gehweg, Radweg, Schutzstreifen etc. ist nach der StVO grundsätzlich nicht erlaubt, kommt aber in Sibbesse durchaus vor. Die Benutzung von Geh- und Radwegen etc. durch parkende Kfz stellt für Fußgänger und Radfahrer eine Gefahrenstelle dar, da es den Verkehrsraum deutlich einschränkt und häufig ein Ausweichen auf die Fahrbahn erforderlich macht.

Auch Einbauten wie z.B. Verkehrsschilder, Haltestellenschilder, Leuchtmasten, Mülleimer, Absperrungen, beschädigte Oberflächen etc. können den Verkehrsraum von Fußgängern und Radfahrern deutlich einschränken und damit zu einer Gefahrenstelle werden.

Sl: Segeste - KP Bahnhofsallee/Im Dorfe - Ri Süden



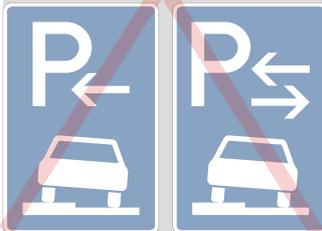
Ziel muss es deshalb sein, die Verkehrsanlagen für den Fuß- und Radverkehr dauerhaft von parkenden Fahrzeugen und störenden Einbauten freizuhalten.

Vorgehen



VZ 315-50

VZ 315-51



VZ 315-52

VZ 315-53

Grundsätzlich sollten Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück, auf der Fahrbahn oder dafür ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Werden Fahrzeuge auf Anlagen des Fuß- und Radverkehrs abgestellt, so kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden (vgl. Bußgeldkatalog für falsches Halten). Dies setzt regelmäßige Kontrollen voraus. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum zur Verfügung stehen bzw. ob sie ggf. explizit kenntlich gemacht werden müssen (Parken nur auf ausgewiesenen Flächen).

Die Verkehrszeichen Nr. 315-50 bis 315-53 erlauben das teilweise Parken auf dem Gehweg. Dies ist aufgrund des eingeschränkten Verkehrsraums für Fußgänger (insbesondere Mobilitätseingeschränkte), aber auch für Radfahrer, sehr problematisch. Diese Art des Parkens sollte deshalb aufgehoben werden. Störende Einbauten etc. sollten entfernt werden.

Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger selbst aktiv werden und Autofahrer auf die Problematik Falsch-Parken hinweisen. Helfen können dabei Aktionspostkarten, die hinter den Scheibenwischer geklemmt werden können. Auf der Vorderseite der Aktionspostkarte befindet sich ein Aktionsbild mit dem Aktionsmotto "Bitte Freimachen – Parken Sie nicht auf Geh- und Radwegen". Auf der Rückseite befindet sich ein Informationstext zum Thema Falsch-Parken inklusive QR-Code, der zur Internetseite mit weiteren Informationen führt. Die Postkarten sollten von der Kommune angefertigt und zur Mitnahme z.B. im Rathaus zur Verfügung gestellt werden.



Quelle: www.bitte-freimachen.de (ADFC)

Maßnahmenrahmen	
Zeitraum	kurzfristig
Zuständigkeit	Kommune
Partner/Beteiligte	Kommune
Zielgruppe	Sensibilisierung der Kfz-Fahrer für Fußgänger, Radfahrer
Kosten Planungsphase	keine externen Kosten
Kosten Umsetzungsphase	dauerhaft zusätzliche Kosten für Ordnungsdienst im Rahmen der personellen Möglichkeiten
Finanzierungsmöglichkeiten	-
Abhängigkeiten	-